Erklärung über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Datenschutz, Bankgeheimnis und

Information zu Insider-Geschäften

Der:die Unterzeichnende,

[Name] (“Arbeitnehmerin”)

nimmt die folgenden Regelungen im Rahmen der Leistungserbringung durch ihre:seine Arbeitgeberin

[Name, Anschrift] (“Arbeitgeberin”)

im Rahmen der Vereinbarung

[Bezeichnung des Vertrags] (“Dienstvertrag”)

gegenüber der

EuroDaT GmbH, Gerichtsstraße 2, 65185 Wiesbaden, (“Auftraggeberin”)

(gemeinsam “die Parteien”)

zur Kenntnis und verpflichtet sich dazu, den Regelungen in Gänze Folge zu leisten.

# 1. Vertraulichkeit

1. Die Arbeitnehmerin wird alle Informationen, die sie im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Servicevertrag und/oder den Dienstleistungen erhält ("vertrauliche Informationen"), streng vertraulich behandeln, es sei denn, die Auftraggeberin stimmt ausdrücklich etwas anderem zu ("Vertraulichkeitsverpflichtung").
2. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die:
   1. aufgrund einer ausdrücklichen Genehmigung im der Auftraggeberin weitergegeben werden dürfen;
   2. zum Zeitpunkt der Weitergabe bereits öffentlich bekannt sind, ohne dass ein Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung vorliegt;
   3. durch Gesetz, Beschluss von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder vergleichbaren Institutionen, einschließlich Zentralbanken, Börsen und/oder Aufsichtsbehörden, offengelegt werden sollen; und/oder
   4. zur Ausübung, zum Schutz oder zur Durchsetzung von Rechten aus dem Dienstvertrag offengelegt werden sollen.

# 2. Datenschutz; Bankgeheimnis

1. Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, jederzeit alle geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, "DSGVO") und des Bundesdatenschutzgesetzes. Insbesondere dürfen alle Informationen und Dokumente, die von der Auftraggeberin im Rahmen oder in Verbindung mit dem Dienstvertrag zur Verfügung gestellt werden und personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1 DSGVO enthalten, nur in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur in pseudonymisierter Form weitergegeben werden.
2. Jede Datenverarbeitung für die Erbringung von Dienstleistungen erfolgt innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums. Sollte jedoch die Erbringung von Dienstleistungen eine Datenverarbeitung in einem fremden Rechtsraum, d. h. weder innerhalb der Europäischen Union noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, erfordern, so darf eine solche Datenverarbeitung von der Arbeitnehmerin nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Auftraggeberin in Textform (Textform, § 126b BGB) eingeleitet werden.
3. Die Arbeitnehmerin erkennt an, dass Banken, die Kundinnen der Auftraggeberin sind, dem Bankgeheimnis unterliegen, das die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung aller Informationen im Zusammenhang mit den Kunden der Bank umfasst. Solche Informationen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank an Dritte weitergegeben werden.
4. Die Verarbeitung von personenbezogenen und sonstigen Daten der Auftraggeberin oder ihrer Kundinnen an Heimarbeitsplätzen und in Privatwohnungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin im Einzelfall gestattet. Die Verarbeitung von personenbezogenen und sonstigen Daten der Auftraggeberin oder ihrer Kundinnen in öffentlich zugänglichen Räumen ist untersagt.

# 3. Insider-Geschäfte

1. Die Arbeitnehmerin wurde ausdrücklich über das Verbot von Insidergeschäften und die rechtswidrige Offenlegung von Insiderinformationen gemäß Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) informiert. Daher sind folgende Aktivitäten verboten:
   1. Beteiligung an oder Versuch der Beteiligung an Insidergeschäften;
   2. Empfehlung an eine andere Person, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Veranlassung einer anderen Person, Insidergeschäfte zu tätigen; oder
   3. die rechtswidrige Offenlegung von Insiderinformationen.
2. Die Arbeitnehmerin hat die oben genannte Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung in Bezug auf potenzielle Insiderinformationen, für die der Zugang gewährt wurde oder die anderweitig im Rahmen des Servicevertrags anerkannt wurden, zu beachten. Jeder Verstoß gegen diese Insiderhandelsverbote kann mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf (5) Jahren geahndet werden (§ 119 Abs. 1 und 3 Wertpapierhandelsgesetz).

# 4. Unterschrift